



AG Honoraruntergrenze / Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK)

Stand: 25. November 2025

Zum aktuellen Stand der Empfehlung für eine Honoraruntergrenze in den Bundesländern und auf Bundesebene

Im Herbst 2025 ist die erste Empfehlung für eine Honoraruntergrenze (HUG) auf Bundesebene genau 10 Jahre alt: Der erste Beschluss des BFKD wurde bei der Delegiertenversammlung in Hamburg im Herbst 2015 gefasst, im Herbst 2025 wird erneut über eine Anpassung des Modells debattiert

Dieses Jubiläum haben wir zum Anlass genommen, den aktuellen Stand der Dinge rund um die HUG bundesweit und in den Bundesländern zusammenzutragen: Wurde die HUG-Empfehlung eingeführt? Verbindlich oder nicht? Auf welchen Ebenen (z. B. nur in Landesförderungen oder auch kommunal)? Welche Anwendungsspezifikationen gibt es? Gab es entsprechende Aufwüchse bei den Fördermitteln? Gibt es Aussichten oder Pläne in die Zukunft?

Der Bundesverband und 15 Landesverbände der Freien Darstellenden Künste haben in kurzen Statements berichtet. Ergänzt mit Beiträgen einiger assoziierten Verbände liegt hiermit die erste bundesweite Übersicht direkt aus der Kulturpraxis vor.

Zudem finden sich in diesem Reader auch die aktuelle Empfehlung der Honoraruntergrenze auf Bundesebene mit der Herleitung und dem Hintergrund der Berechnung sowie eine Zusammenfassung der bisherigen fünf Fair-Pay-Werkstätten des BFDK.



Berichte des Bundesverbands und der 16 Landesverbände

Bund

Bundesverband Freie Darstellende Künste e. V.

Die Einführung von Honoraruntergrenzen in den Freien Darstellenden Künsten in Deutschland stellt einen bedeutenden Schritt zur Sicherstellung fairer Bezahlung dar, der in den letzten drei Jahren maßgeblich durch die Initiative von Branchenverbänden und die Unterstützung der Kulturpolitik vorangetrieben wurde. Unterstützt wurde diese Entwicklung im November 2022 vom Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK) durch die auf Grundlage des Normalvertrags (NV) Bühne beschlossene Anhebung seiner Honoraruntergrenzen-Empfehlung, die eine Anpassung an gestiegene Lebenshaltungs- und Produktionskosten ermöglichen sollte.

Flankierend dazu schuf die Politik im selben Jahr die notwendigen strukturellen Grundlagen: Die Kulturministerkonferenz der Länder (KMK) erarbeitete eine Honorarmatrix, die den einzelnen Ländern als Grundlage dienen sollte, ihre Honorarempfehlungen konkret auszugestalten. Sie legt einen Katalog von Tätigkeitsbereichen fest, aber die konkrete Ausgestaltung und Festlegung der tatsächlichen Honorarhöhen obliegt den einzelnen Ländern, die dies entsprechend ihren jeweiligen spezifischen Bedingungen tun.

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Claudia Roth, erkannte diese Bestrebungen für eine faire Bezahlung und bereitete in einem vom Deutschen Kulturrat moderierten Dialogprozess zu Honorarstandards die Grundlage für die spätere Einführung einer „Fair-Pay-Regelung in der Bundeskulturförderung“ vor. Der BFDK brachte sich dabei aktiv ein. Die BKM nahm die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des BFDK schließlich zum 1. Juli 2024 als verbindliche Fördervoraussetzung für die Darstellenden Künste in ihre Richtlinien auf.

Die Allianz der Freien Künste führte zeitgleich mit der Moderation des BFDK einen spartenübergreifenden Austausch zu diesem Thema. Die Gewerkschaft ver.di veröffentlichte im Februar 2024 seinen Honorarrechner. Er ist das Ergebnis einer langjährigen politischen Arbeit der Gewerkschaft für faire und transparente Bezahlung in der Kultur- und Kreativbranche. Bereits im Dezember 2022 wurde von Ver.di ein Berechnungsmodell für Basishonorare, das auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) basiert, vorgestellt und mit Branchenverbänden wie dem BFDK diskutiert. Dieses Modell bildete die Grundlage für den späteren Rechner Die ASSITEJ startete ein bis 2026 dauerndes Modellprogramm „ASSITEJ Fair p(l)ay“ am 1. Januar 2025, das durch die BKM mit 1,5 Millionen Euro gefördert wird. Das Hauptziel ist es, die Zahlung von existenzsichernden Mindesthonoraren im Kinder- und Jugendtheater zu etablieren und zu unterstützen.

Die größte aktuelle Herausforderung auf Bundesebene bei der Umsetzung der Honoraruntergrenzen liegt in der unzureichenden Finanzierung. Die Einführung der Mindeststandards kollidiert mit den jüngsten massiven Haushaltskürzungen im Kulturbereich für das Jahr 2025. Branchenverbände, darunter der BFDK und der Fonds Darstellende Künste, warnen eindringlich, dass die Einhaltung der



höheren Honorare bei gleichzeitigen Budgetkürzungen zu einer eklatanten Verringerung der Anzahl der geförderten Projekte führen wird. Anstatt mehr Gerechtigkeit zu schaffen, droht ein Schaden für die Substanz der Freien Szene.

Um die „Fair-Pay-Regelung“ in der Bundeskulturförderung vollumfänglich und ohne negative Auswirkungen auf die Projektvielfalt umsetzen zu können, fordert der BFDK, dass die Politik die entsprechenden Fördertöpfe finanziell aufstockt. Bisherige Mittel reichen oft nur für ein Mindestmaß an förderungswürdigen Anträgen aus.

Honoraruntergrenzen - Empfehlung als Mindeststandard

Die Honoraruntergrenze ist – wie der Name sagt – eine Untergrenze. Es wird grundsätzlich empfohlen, Honorare über den veröffentlichten Mindestwerten zu kalkulieren und zu verhandeln. Insbesondere für Soloselbstständige, Duos und Ensembles mit unternehmerischer Verantwortung werden höhere Mindesthonorare pro Vorstellung empfohlen, da sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten (Gebäude-, Werkstatt-, Lager-, Administrations- und weitere Fixkosten) ausschließlich über die Vorstellungsgagen refinanziert werden.

Herleitung der empfohlenen Höhe ab 2026

Ausgangsbasis der Honoraruntergrenzen bleibt – wie bisher üblich – der an Stadt- und Staatstheatern gültige Tarifvertrag Normalvertrag-Bühne, der eine Einstiegsgage von 3.075 Euro (Stand seit Februar 2025) bzw. von 3.161,10 Euro (vereinbarte Erhöhung ab Mai 2026) als monatliches Bruttolohn für Arbeitnehmer*innen vorsieht, wenn das Theater im nicht-künstlerischen Bereich dem TV-L unterliegt.

Für die Bemessung der Honoraruntergrenzen wird grundsätzlich zwischen Tätigkeiten, für die bei der Künstlersozialkasse (KSK) eine Sozialversicherungspflicht besteht, und solchen ohne KSK-Pflicht unterschieden. Da Selbstständige ihre Sozialversicherungsbeiträge vollständig selbst tragen, werden diese Beiträge zur Berechnung der HUG hinzugerechnet.

Für Selbstständige ohne KSK-Pflicht wird der gesamte Anteil der Sozialversicherung für Arbeitgeber*innen von derzeit ca. 23,94 % (entspricht 756,77 Euro) addiert. Aus dem Arbeitnehmer*innenbrutto und den Sozialversicherungsbeiträgen ergibt sich die Summe von 3.917,87 Euro.

Für KSK-Pflichtige kommt der Anteil der Sozialversicherung für Arbeitgeber*innen hinzu, den die KSK nicht übernimmt. Dieser liegt derzeit bei ca. 4,29 %, was 135,61 Euro entspricht. Aus dem Arbeitnehmer*innenbrutto und den Sozialversicherungsbeiträgen abzüglich des von der KSK übernommenen Anteils ergibt sich eine Summe von 3.296,71 Euro.

Ergänzend enthält die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des BFDK eine Pauschale von 300 Euro im Monat zur Abdeckung weiterer Risiken und Kosten wie etwa zur Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, für Mutterschutz u.a..



Inklusive der Pauschale ergibt dies ohne KSK-Pflicht ein Mindesthonorar in Höhe von 4.217,87 Euro. Für KSK-Pflichtige ist entsprechend ein Mindesthonorar in Höhe von 3.596,71 Euro anzusetzen. Daraus ergibt sich:

Honoraruntergrenze (Nettohonorar) für Nicht-KSK-Versicherte
Monat: 4.220 Euro
Woche: 970 Euro
Tag: 192 Euro
Aufführung (10% des Monatshonorars): 422 Euro

Honoraruntergrenze (Nettohonorar) für KSK-Versicherte
Monat: 3.600 Euro
Woche: 830 Euro
Tag: 165 Euro
Aufführung (10% des Monatshonorars): 360 Euro

.....

Netto-Honorarempfehlung und Umsatzsteuer:

Achtung: Die Honoraruntergrenzen beziehen sich stets auf die Netto-Honorare ohne Umsatzsteuer. Soloselbstständige müssen entsprechend ihres individuell geltenden Steuersatzes (7 % oder 19 %) die Umsatzsteuer zusätzlich ausweisen, sofern sie nicht von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind.

Bayern

•

Verband Freie Darstellende Künste Bayern e. V.

Auf Landesebene ist die Honoraruntergrenze (HUG) inzwischen zumindest im Bewusstsein der Künstler*innen sowie – teilweise – in der Verwaltung angekommen.

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Markus Blume, erkennt die Notwendigkeit einer Honoraruntergrenze grundsätzlich an. Eine verpflichtende Einführung hält er jedoch nur dann für sinnvoll, wenn sie mit einer deutlichen Erhöhung der Mittel für die freie Kunstszene einhergeht. Eine solche Aufstockung ist derzeit nicht vorgesehen. Daher erfolgt auf Landesebene auch keine Verpflichtung zur HUG.

.....

Die Förderprogramme auf Landesebene, deren Mittel vom vfdkb vergeben werden, verweisen in ihren Richtlinien auf die Empfehlungen des BFDK. Anträge werden entsprechend geprüft und Antragsstellende werden gegebenenfalls aufgefordert, ihre Kalkulationen an die empfohlenen Vergütungen anzupassen. Die Mittelvergabe des Kulturfonds Bayern erfolgt über die Bezirke, jedoch gibt der Verband zu allen eingereichten Anträgen Stellungnahmen ab. Nach wiederholten Hinweisen unsererseits auf angemessene Bezahlung achten die zuständigen Sachbearbeiter*innen inzwischen selbst auf die Einhaltung der Empfehlungen.

Insgesamt ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die Empfehlungen des BFDK ohne verpflichtende Vorgaben sowohl bei Fördermittelgebern als auch bei den Antragstellenden zu verankern. Spartenübergreifend wird häufig der Honorarrechner für Kreative von ver.di genutzt, mit dem Künstler*innen angemessene Vergütungen kalkulieren können.



Einige Kommunen wie z.B. Kempten haben sich der HUG verpflichtet oder wie München, seit über 10 Jahren für die Bezahlung Art but fair ausgesprochen und versuchen in der Vergabe der Fördermittel, die Jurys entsprechen zu instruieren. Zu bedenken ist, dass hier zwischen der Projektförderung und der Institutionelle Förderung unterschieden werden muss: Für Freie Theater mit ganzjährigem Spielbetrieb ist es immer noch schwierig bis nicht möglich, die HUG zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist für Bayern zu konstatieren: Da es keine Erhöhung der Fördermittel gibt – und auf kommunaler Ebene teilweise sogar Kürzungen – führt das gestiegene Bewusstsein für die HUG zunehmend dazu, dass weniger Projekte realisiert werden oder kleinere Besetzungen gewählt werden müssen.

Berlin

Landesverband freie darstellende Künste Berlin e. V.

Der LAFT Berlin engagiert sich bereits seit 2008 für Honoraruntergrenzen in öffentlichen Förderinstrumenten sowie für eine entsprechende Erhöhung der Fördermittel. Die erste Honoraruntergrenzen-Empfehlung wurde 2008/2009 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von LAFT Berlin, TanzRaumBerlin Netzwerk und Tanzbüro Berlin erarbeitet.

Sie orientierte sich bereits damals an den tariflichen Mindestgagen und es wurde vereinbart, sie regelmäßig an die Tarif- und Inflationsentwicklungen anzupassen. Es folgte unter anderem eine gemeinsame Kampagne der Szene und eine Anhörung im Berliner Abgeordnetenhaus.

Seit 2015 bezieht sich der Berliner Senat als erstes Bundesland in seinen Informationsblättern zu den Förderinstrumenten auf die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des LAFT Berlin, im gleichen Jahr verabschiedete der Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK) die Empfehlung auch auf Bundesebene. 2017, 2019 und 2022 wurden Erhöhungen der Honoraruntergrenze in Anlehnung an den BFDK und entsprechend der Erhöhung des Tarifvertrages Normalvertrag Bühne beschlossen.

Die letzte Erhöhung im Jahr 2022 wurde auf der Mitgliederversammlung lebhaft diskutiert. Die Erhöhungen in den Jahren zuvor gingen stets mit einem deutlichen Aufwuchs in den Fördertöpfen einher. 2022 war das Ende der Neustart Kultur Bundes-Gelder abzusehen und eine Erhöhung der Fördermittel in Berlin schien unsicher. Trotz der festen Absicht, sich weiterhin für bessere Arbeitsbedingungen einzusetzen, wurden die Sorgen von Künstler*innen und Spielstätten deutlich, erhöhte Honoraruntergrenzen nicht stemmen zu können. Diese Sorge bewahrheitete sich leider angesichts der Kürzungen 2024/25 – trotz angesetzter Mittel wurden diese im Sparhaushalt 2024/25 nur in geringem Maße ausgeschüttet. Im Haushaltsentwurf 2026/27 stehen nun erneut 2 Millionen Euro zur Umsetzung von Honoraruntergrenzen zur Verfügung – ein gutes Zeichen für die Zukunft der Honoraruntergrenze in Berlin!



Neben der Honoraruntergrenzen-Empfehlung in den Darstellenden Künste gibt es in Berlin mittlerweile Honorarempfehlungen in allen Sparten. Ab 2026 soll in der Berliner Kulturkonferenz spartenübergreifend über die verschiedenen Modelle diskutiert werden. Zudem rücken nicht zuletzt durch die Überlegungen für ein Berliner Kulturförderungsgesetz auch der Wechsel von der Empfehlung zur Festsetzung von Honoraren und die Sicherung der Honorarhöhen an den Institutionen und in den diversen Honorarrichtlinien des Berliner Senats in den Fokus.

Einen vertieften Überblick über die Berliner Situation gibt der Reader: „Fair Pay! Werkstatt #3: Berliner Modelle“: https://pap-berlin.de/sites/default/files/2024-02/Reader_FairPay-Werkstatt3_0.pdf

Brandenburg

Landesverband Freie Darstellende Künste Brandenburg e. V.

Das Land Brandenburg setzt die Einhaltung von Honoraruntergrenzen (HUG) innerhalb seiner Förderung für freie darstellende Künste (Volumen 2,412 Mio. Euro/Jahr) seit der Förderperiode 2023 verbindlich um.

Ohne einen zu dieser Zeit erfolgten deutlichen Aufwuchs des Förderbudgets wäre die Einführung nicht möglich gewesen. Der Aufwuchs war mit dem expliziten Ziel der Landesregierung u. a. an fairen Honoraren erfolgt. Auch wenn die Verpflichtung zur Einhaltung der HUG in vom Land geförderten Projekten von der Mitgliedschaft begrüßt und akzeptiert wird, stellt sie jedoch insbesondere für Projekte mit starken Mischfinanzierungen oder gemischten Teams (Honorarkräfte und Festanstellungen) große Herausforderungen dar.

In der Landesförderung dürfen vorgesehene Honorare für professionelle Künstler*innen die nachfolgenden Honorarsätze, die sich an die vom Bundesverband Freie Darstellende Künste (BVDK) empfohlenen Honoraruntergrenzen für Akteure der freien Darstellenden Künste anlehnen, nicht unterschreiten.

- Probenstag: 140,00 Euro (netto)
- Aufführungstag (inkl. Proben und/oder weitere Aufführungen): 310,00 Euro (netto)
- Monat (Proben und/oder Aufführungen) 3.100,00 Euro (netto)

Die Beträge gelten sowohl für KSK- als auch Nicht-KSK-Versicherte. Die Nachprüfung des KSK-Versichertenstatus erschien weder den Geförderten noch dem Förderer praktikabel.

Für nicht-professionelle Honorarkräfte oder im nicht-künstlerischen Bereich Tätige gilt die Einhaltung der HUG nicht. Die mit Antragstellung einzureichende Projektkalkulation muss die Einhaltung der HUG transparent abbilden. Die zur Durchführung des Projekts geschlossenen Honorarvereinbarungen sind zum Nachweis der Einhaltung der HUG schriftlich abzufassen. Sie müssen neben dem Betrag der Vergütung und der zu erbringenden Leistung die zeitliche Bemessungsgrundlage enthalten.



Die Honoraruntergrenze wurde auch dem Arbeitskreis der Brandenburger Kulturverwaltungen vorgestellt, wobei die Landkreise und kommunale Verwaltungen aufgrund oft arg begrenzter Förderbudgets kaum in der Lage sind, Honoraruntergrenzen verbindlich voraussetzen zu können.

Bremen

Landesverband Freie Darstellende Künste Bremen e. V.

In Bremen ist die Honoraruntergrenze (HUG) seit 2018 fester Bestandteil des Vergabeverfahrens des Senators für Kultur im Rahmen der Projektförderung. In der Förderrichtlinie heißt es: „Für die Förderung ist eine faire Bezahlung aller beteiligten Personen Voraussetzung, insbesondere für Künstler:innen und andere Personen, die an kulturellen Produktionen oder Bildungsprojekten mitwirken.“

.....

Die vom Landesverband freie darstellende Künste Bremen (LAFDK) veröffentlichte Honorarempfehlung in ihrer aktualisierten Fassung von November 2022 ist auf der Webseite des Senators für Kultur veröffentlicht. Kosten- und Finanzierungspläne müssen der Empfehlung folgen, um als formal förderungsfähig zu gelten. Auch die anderen Sparten verweisen auf spartenspezifische Honoraruntergrenzen.

•

Nennbare Aufwüchse der Fördermittel als Reaktion auf die Honoraruntergrenze gab es keine. Der LAFDK möchte sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, um die Honoraruntergrenzen nachhaltig abzusichern und eine faire Vergütung in der Bremer Kulturförderung tatsächlich zu ermöglichen.

Hamburg

Dachverband freie darstellende Künste Hamburg e. V.

.....

Die Honoraruntergrenze (HUG) wurde in Hamburg bereits zeitnah eingeführt; nachweislich war sie spätestens im Jahr 2019 umgesetzt. In den Förderrichtlinien der Behörde für Kultur und Medien (BKM) Hamburg wird explizit auf die Honoraruntergrenze hingewiesen. Es wird empfohlen, bei der Kalkulation von Honoraren für Künstler:innen die Empfehlungen der einschlägigen Fachverbände, insbesondere des BFDK, zu berücksichtigen. Diese Empfehlungen dienen Jurys und Gremien als Grundlage für die Bemessung fairer Honorare im Rahmen von Förderentscheidungen. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Einhaltung der HUG für einen positiven Förderentscheid Voraussetzung, auch wenn es sich formal um eine Empfehlung handelt. Hierbei wird auch der Berufserfahrung Rechnung getragen, sodass bei etablierten Künstler:innen, die in ihrer beruflichen Entwicklung bereits weiter fortgeschritten sind, Honorare befürwortet werden, die entsprechend über der HUG liegen. Ob die HUG oder die kalkulierten Honorare tatsächlich eingehalten werden, wird von der BKM im Kontext des Verwendungsnachweises nicht geprüft.



Die Einführung der HUG hat in der freien Szene sowie bei Künstler:innen und Produktionsleitungen dazu geführt, dass der Wert der künstlerischen Arbeit einen klaren Orientierungsrahmen in Zahlen erhalten hat und die Honorare spürbar gestiegen sind. Immer wieder wird in der Szene diskutiert, ob und in welchem Umfang Honorare in Förderanträgen über der HUG angesetzt werden können und welche Summen im Rahmen einer Bewilligung realistisch sind. Es zeigt sich, dass die HUG zunehmend als Untergrenze wahrgenommen wird. Insbesondere bei einer nicht vollständigen Förderung der beantragten Mittel oder knappen Budgets, fallen die realen Honorare jedoch häufig durch bspw. längere Probenzeiten bei gleichen Honoraren geringer aus, um das Projekt überhaupt noch stattfinden zu lassen.

..... Mit dem letzten Doppelhaushalt (2025/2026) wurden die Fördermittel laut Auskunft der Behörde um 300.000 Euro erhöht, um die Umsetzung der HUG zu ermöglichen. Der Vorstand des Verbandes schätzt jedoch, dass diese Erhöhung insgesamt nicht ausreicht, um die bestehenden Herausforderungen zu lösen und bspw. zu verhindern, dass die Zahl der geförderten Projekte zurückgeht oder vermehrt kleinere Produktionen mit weniger Personal umgesetzt werden.

• Und ein weiteres grundlegende Problem bleibt trotz HUG bestehen: Nur ein geringer Teil der Künstler:innen erhält eine Produktionsförderung, und eine einzelne geförderte Produktion pro Jahr deckt nach den Maßgaben der HUG nicht das Jahreseinkommen. Zudem gilt die HUG ausschließlich für den Projektzeitraum; Vor- und Nachbereitungsphasen lassen sich mit den bestehenden Budgets nicht abbilden.

Der Verband befindet sich im Austausch mit der BKM über eine Anpassung der Projektfördermittel für den Doppelhaushalt 2027/2028 auf Basis der durch den BFDK aktualisierten HUG. Die Behörde weist darauf hin, dass auch in Hamburg die finanziellen Mittel begrenzt sind. Ob eine mögliche Erhöhung zur Umsetzung der aktuellen HUG im nächsten Doppelhaushalt stattfinden wird, ist derzeit fraglich.

..... Während die Theater der freien Szene in Hamburg ihre Honorarstrukturen entsprechend der HUG angepasst haben, sodass auch die Abendgagen deutlich gestiegen sind, wurde die HUG bislang bei den anderen Privattheatern in Hamburg nicht eingeführt; hier nimmt die freie darstellende Kunst eine Vorreiterrolle ein. Faire Bezahlung ist laut Behörde auch in anderen freien Kunstsparten ein zentrales Thema – sowohl in den jeweiligen Branchen als auch innerhalb der behördlichen Zuständigkeitsbereiche. Die entsprechenden Zahlen und Bemessungsgrundlagen unterscheiden sich dabei je nach Sparte.

Hessen

Landesverband Professionelle Freie Darstellende Künste Hessen e. V.

Honoraruntergrenzen für freischaffende Künstler*innen sind in Hessen als Konzept bekannt. Dennoch ist ihre Einhaltung derzeit nicht Voraussetzung für eine Förderung. Im Rahmen des „Masterplan Kultur“, eines partizipativen Prozesses zur Erarbeitung kulturpolitischer Ziele in Hessen, wurden Honoraruntergrenzen als wünschenswert dargestellt. Allerdings wird gleichermaßen eine Erhöhung der Fördermittel als notwendig erachtet, damit die Honoraruntergrenze nicht zu einer Konzentration der Förderung auf Wenige führt.



Ähnlich äußerte sich der Hessische Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Timon Gremmels, bereits im April 2025: „Honoraruntergrenzen im Kulturbereich sind ein wichtiges Instrument, um die Arbeitsbedingungen für die Kreativen zu verbessern und die Wertschätzung ihrer Arbeit zu sichern. Ich verfolge daher die bundesweiten Debatten sehr aufmerksam. Im Idealfall würde die Einhaltung von Honoraruntergrenzen in unsere Förderinstrumente eingeführt, wobei gleichzeitig die damit verbundenen finanziellen Mehrbedarfe gedeckt werden würden – eine doppelte Herausforderung, vor allem in Zeiten knapper Kassen. Die Umsetzbarkeit dieser Maßnahme prüfen wir derzeit“. Weiteres wurde seitdem nicht verlautbart.

.....

Aufgrund der Haushaltssituation scheint eine Mittelerhöhung derzeit nicht in Sicht. Die Beiräte zur Förderung der Freien Darstellenden Künste im Land und den wichtigsten Städten achten durchaus darauf, dass möglichst faire Arbeitsbedingungen Beachtung finden. Eine formale Ausrichtung auf eine Honoraruntergrenze wird jedoch nicht praktiziert.

Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband Freie Darstellende Künste Mecklenburg-Vorpommern e. V.

•

Im Themenfeld „Honoraruntergrenzen der darstellenden Kunst“ in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich der Prozess aktuell in einer Weiterentwicklungsphase. Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich, gültig seit dem 24.07.2023, schreibt vor, dass für bewilligte Projekte mindestens der gesetzliche Mindestlohn sowie Honorare gemäß den bundeseinheitlichen Empfehlungen („Matrix zu Basishonoraren“) zu zahlen sind, sofern diese vorliegen. Wo keine bundeseinheitlichen Empfehlungen existieren, gelten zumindest branchenübliche Mindesthonorarsätze.

.....

Der Fokus der bisherigen Umsetzung lag vorrangig auf der Bildenden Kunst, da hier bereits etablierte und seit Jahren als Branchenstandard angewendete Honorarempfehlungen vorliegen und in einem bundeseinheitlichen Leitfaden zusammengefasst wurden. Für die darstellende Kunst ist die Situation noch im Wandel: Es gibt bundesweite Initiativen, wie die Kommission der Kulturministerkonferenz für faire Vergütung (2022) und die Honorarmatrix NRW, die von den Ländern weiter bearbeitet werden.

.....

Seit Mai 2024 gelten bei Förderungen durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Mindeststandards für die Vergütung selbstständiger Künstler*innen und Kreativer.

Mecklenburg-Vorpommern verfolgt für die eigene Umsetzung derzeit einen Drei-Stufen-Prozess:

1. Stufe: Sparteninterne Gespräche mit den jeweiligen Landesverbänden der darstellenden Kunst
2. Stufe: Spartenübergreifende Befassung einer Honorarkommission, die Empfehlungen aus unterschiedlichen Kunstsparten zusammenführt
3. Stufe: Rückkopplung mit den Landesverbänden und Veröffentlichung der neuen Richtlinie, wobei die aktualisierte Matrix als Anlage beigefügt wird



Der aktuelle Stand ist somit, dass Mecklenburg-Vorpommern die bundeseinheitlichen Entwicklungen aufnimmt und einen strukturierten Prozess zur Festlegung und Umsetzung von Honoraruntergrenzen für die darstellende Kunst etabliert. Eine endgültige, verbindliche Honoraruntergrenze für die darstellende Kunst wird derzeit in Stufe 2 erarbeitet und befindet sich vor der Abstimmung mit den Landesverbänden. Eine Implementierung in die Förderrichtlinien wird für 2027 angestrebt.

Parallel hat die Künstler*innenschaft auf Landesverbandsebene eine Anerkennung und Umsetzung der BFDK-Empfehlungen für Honoraruntergrenzen befürwortet. Circa 50 Prozent der Gagen und Honorare werden momentan nach BFDK-Empfehlung von Veranstaltenden und Projektträger*innen gezahlt.

.....

Niedersachsen

LaFT - Landesverband Freie Darstellende Künste in Niedersachsen e.V.

In Niedersachsen ist die Empfehlung zur Honoraruntergrenze seit mehreren Jahren bekannt und bei den größeren Förderern auf kommunaler und Landesebene, privat und öffentlich, bei der Antragstellung verbindlich. Auch bei kleineren Fördermittelgeber*innen, kleineren Kommunen, kommunalen Stiftungen oder landesweiten Stiftungen, ist die HUG bekannt und wird in der Antragstellung begrüßt. Allerdings wird hier nicht verbindlich darauf geachtet, da die Mittel für eine gute Ausgestaltung fehlen.

Auf Landesebene hat der LaFT Niedersachsen nun für 2026 eine Aufstockung der Projektmittel um 250.000 Euro über die politische Liste erreicht. Die Erhöhung der Mittel steht zunächst nur für dieses eine Jahr zur Verfügung – aber hoffentlich ein Schritt zu fairer Bezahlung und dem Erhalt des vielfältigen Freien Theaterangebots im Flächenland.

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung ist die faire und gute Bezahlung für gute (künstlerische) Arbeit festgeschrieben. Das war bisher lediglich Absichtserklärung.

Die Befüllung der Honorarmatrix ist, soweit wir informiert sind, bisher nicht erfolgt.

Grundsätzlich herrscht in Niedersachsen große Einigkeit darüber, dass eine angemessene und faire Bezahlung mit Möglichkeit zur Altersvorsorge und Absicherung notwendig und sinnvoll ist. Die Umsetzung, auch in anderen Sparten wie beispielsweise den bildenden Künsten, erscheint jedoch für Politik und Verwaltung sehr herausfordernd.

Die Stiftung Niedersachsen hat im Herbst 2024 die Antragssumme einer Förderlinie von 10.000 Euro auf 12.000 Euro erhöht, um hier u.a. höhere Honorare zu ermöglichen. Allerdings ist der Fördertopf an sich nicht gestiegen. Auf vielen anderen Ebenen fehlen leider die entsprechenden Aufwüchse, um die HUG durchgängig einzuhalten und ebenso viele professionelle Projekte zu finanzieren.



Neben klammen (kommunalen) Kassen bleibt die Problematik, dass die HUG als gesetztes Honorar und nicht als Untergrenze dessen gesehen und gehandhabt wird.

Darüber hinaus wird nur bei der Antragstellung auf die HUG geachtet. Eine Einhaltung der Honoraruntergrenzen im laufenden Projekt und bei der Abrechnung kann nicht nachgeprüft werden.

Nordrhein-Westfalen

Landesbüro Freie Darstellende Künste e. V.

..... In den Landesförderprogrammen der Freien Darstellenden Künste, die durch das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste verwaltet werden, galt bereits seit 2018/2019 die Honoraruntergrenzenempfehlung des BFDK als Richtlinie. Zu diesem Zeitpunkt gab es einen substanziellen Aufwuchs der Landesfördermittel, sodass damals nicht zu befürchten stand, dass die Anzahl der Projekte kleiner wird.

• Das im Spätherbst 2021 verabschiedete NRW Kultugesetzbuch machte die Verpflichtung zu „fairer Bezahlung“ überall dort, wo Landesgeld in Kultur fließt, zum Landesgesetz. Dieses Gesetz gilt für alle Kultursparten, sagt jedoch nichts über die finanzielle Ausstattung des Kulturhaushaltes und der Fördertöpfe. Die Einführung wurde jedoch von politischen Beteuerungen flankiert, dass das Land NRW in jedem Falle eine auskömmliche Gegenfinanzierung anstrebe.

Einzelheiten der Umsetzung für die jeweiligen Sparten werden durch eine Richtlinie geregelt. Zur Erarbeitung dieser Richtlinie wurden die Landesfachverbände zunächst angehört, die abschließenden Details regelte jedoch eine überregionale Fachkommission. Das Ergebnis ist die sogenannte „Honorar-Matrix“, die seit Sommer 2024 für bestimmte Programme der kulturellen Bildung gilt und ab Januar 2026 flächendeckend greifen soll.

..... Es gibt sowohl in den Summen als auch in der Systematik Abweichungen zur HUG des BFDK. Die größte systematische Abweichung liegt darin, dass die Matrix eher aus Veranstalter*innenperspektive gedacht ist und nur Werte für bis zu zwei Durchlaufproben und Aufführungen ausweist – nicht für die Proben- und Produktionsphasen.

Würde man also nur die Matrix in ihrer jetzigen Form anwenden, wären wesentliche Phasen künstlerischer Tätigkeit schlechter formal abgesichert, als vor Einführung der Richtlinie. Für die Programme in unserem Verantwortungsbereich haben wir uns deshalb für eine Kombination aus BFDK-HUG und Matrix entschieden.

Es gab seit 2018/2019 keinen Aufwuchs mehr für die Programme der Freien Darstellenden Künste, wogegen klar zu statuieren ist, dass die Antragssummen mit der Anpassung der HUG 2022 gestiegen sind und deshalb die Förderquoten sinken. Ob es mit dem Haushalt 2026 – zum Start der landesweiten Einführung der Matrix- zumindest einen kleinen Aufwuchs geben wird, ist noch unklar. Da die Landesrichtlinie für alle Projekte greift, sobald ein Euro Landesgeld fließt, sind auch die Kommunen unmittelbar betroffen, sobald Mischfinanzierungen vorliegen. Vom Land ursprünglich als motivierender „Lokomotiveffekt“ gedacht, stellt sich hier Anbetracht knapper kommunaler Kassen ein sehr großes Problem.

**Rheinland-Pfalz****Landesverband professioneller freier Theater Rheinland-Pfalz**

Die Honoraruntergrenze (HUG) für die freien darstellenden Künste wartet bis heute auf ihre umfassende Einführung in Rheinland-Pfalz. Dennoch wurden wichtige Fortschritte gemacht:

2018 wurde eine verbindliche Honoraruntergrenze im Rahmen der Gastspielförderung eingeführt, die der Landesverband laprofth in enger Abstimmung mit dem Kulturministerium betreut. Aufführungshonorare werden nur dann bezuschusst, wenn sie einen Mindeststandard erfüllen, der sich an den Empfehlungen des BFDK orientiert. Die verfügbaren Mittel wurden im Doppelhaushalt 2025/26 um fast 80 Prozent erhöht, um der HUG entsprechen zu können bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Erweiterung der Zahl geförderter Veranstaltungen.

2025 wurde das Honorar pro Unterrichtseinheit im spartenübergreifenden Landesprogramm für Kulturelle Bildung „Jedem Kind seine Kunst“ um 20 Prozent angehoben, um gängigen Mindeststandards zu entsprechen. (Die Nichtfinanzierung von Vor- und Nachbereitungszeiten bleibt hier ein Streitpunkt.) Auch in anderen Bereichen der Kulturellen Bildung sowie im Rahmen der Landeskunstschau finden Mindesthonorare seit Kurzem Berücksichtigung.

- Politischer Wille ist erkennbar und entspricht damit einer Empfehlung, die in einem Prozess zur Kulturentwicklungsplanung 2022/23 erarbeitet wurde: „Festlegung von Honoraruntergrenzen (Mindesthonorare) bei Inanspruchnahme der Fördermittel des Landes und Unterstützung des KMK-Beschlusses zu Mindesthonoraren.“

Im Bereich der freien Projekte und Produktionen sind wir davon jedoch weit entfernt. Ein von laprofth ermittelter Mehrbedarf zur Umsetzung der HUG konnte in den Verhandlungen zum aktuellen Doppelhaushalt trotz (oder angesichts) signifikanter Aufwüchse in anderen Bereichen nicht durchgesetzt werden. Da die Produktionsförderung in RLP bisher nach dem sog. „Gießkannenprinzip“ vergeben wird, mindert sich bei Überbuchung des Haushaltstitels zunächst nicht die Zahl der geförderten Projekte/Produktionen, sondern die mögliche Förderung pro Antrag: Hier wurde 2025 flächendeckend über 30 Prozent gekürzt. Zur Etablierung der HUG ist daher aus Sicht von laprofth die Einführung eines jurierten Entscheidungsverfahrens ebenso unabdingbar wie die Weiterentwicklung des betreffenden Bausteins im Landeshaushalt.

Saarland**Netzwerk Freie Szene Saar e. V.**

Im Saarland wurde der Vorschlag des BFDK zur HUG umgesetzt. Seit 2022 haben wir einen Satz von 310 Euro pro Vorstellung. Wir haben jedoch keine Erhöhung der Projektmittel erfahren. Daher können wir weniger Projekte machen, die dann aber besser bezahlt sind. Wenn man die HUG nicht halten kann, muss man begründen warum, und stellt damit eine politische Forderung. Wir haben die HUG in jeder Förderung, Land, Kommune etc.



Sachsen

Landesverband der Freien Theater in Sachsen e. V.

Seit 2015 empfiehlt der Landesverband der Freien Theater in Sachsen e.V. (LFTS) Honoraruntergrenzen für Akteur*innen der Freien Darstellenden Künste – angestoßen durch die bundesweite Fair-Pay-Debatte. Aufbauend auf der HUG-Empfehlung des BFDK (aktualisiert 2022) hat der LFTS einen praxisorientierten Leitfaden erarbeitet, der die Anwendung der Honoraruntergrenzen erleichtert, Berechnungsbeispiele bietet und verdeutlicht, welche zusätzlichen Kosten Soloselbstständige gegenüber Angestellten tragen. Die Empfehlung richtet sich an Förderer wie an Antragstellende. Erstmals öffentlich vorgestellt wurde der Praxis-Leitfaden im November 2023 im Rahmen der „Fair-Pay-Werkstatt #4“ in Erfurt, einer Kooperationsveranstaltung von LFTS, Thüringer Theaterverband und BFDK.

Im Zuge des Programms „ZUKUNFT hoch K – Kultur.Dialog.Sachsen“ (2022–2024) erarbeitete das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) gemeinsam mit einer Honorar-Kommission eine spartenübergreifende Honorar-Matrix, die seit 2025 samt Herleitung und Folgekostenschätzung vorliegt. Sachsen verfügt damit über eine institutionell erarbeitete Orientierung für faire Vergütung im gesamten Kulturbereich. Diese hat jedoch bisher nur empfehlenden Charakter; eine rechtsverbindliche Verankerung in den Förderprogrammen sowie systematische Mittelaufwüchse sind bislang nicht erfolgt.

Auf kommunaler Ebene verhält es sich schon etwas länger sehr ähnlich: Dresden verweist in seinen Kulturförderrichtlinien explizit auf Mindesthonorar-Empfehlungen und auf landesweite bzw. fachverbandliche Orientierungen. Leipzig verpflichtet in der Fachförderrichtlinie zur „angemessenen Vergütung“ unter Bezug auf Empfehlungen der Fachverbände.

Die Staatsregierung hat mit der Kommission und der Matrix einen wichtigen Schritt getan; eine rechtsverbindliche Verankerung in Landesförderrichtlinien steht jedoch aus.

Sachsen-Anhalt

Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e. V.

Die Honoraruntergrenze als gemeinschaftlich veröffentlichtes Positionspapier und als Empfehlung des Bundesverbands hatte von Anfang an für Sachsen-Anhalt großes Gewicht. Weitere notwendige Schritte wurden auf die Agenda des Landesverbands gesetzt. Es hieß, die verabschiedeten Mindestwerte in Richtlinien und Förderverfahren einzubringen. Das Narrativ der Entwicklungs- und Anschlussfähigkeit der Freien Darstellenden Künste aus Sachsen-Anhalt konnte wirksam überführt werden in den Auftrag der Staatskanzlei, mitzuwirken an einer Förderreform. Die Erarbeitung erfolgte auf Arbeitsebene zwischen Ministerium und LanZe, die Honoraruntergrenze war als Soll-Bestimmung von Anfang an ein gesetztes Qualitätsmerkmal. Im November 2020 folgte die Veröffentlichung als starkes Signal des Kulturministers, akut und langfristig Existenz und Entwicklung der Freien Darstellenden Künste in Sachsen-Anhalt zu fördern.



Parallel wurde die Kommunikation über die Untergrenze in der entsprechenden Komplexität geführt: Adäquate Honorare galt es zu differenzieren in Einstiegsgagen und erfahrungsbezogene Steigerungen. Die zu definierenden Landesetats sollten nicht auf Mindestbedarfe berechnet, sondern an Entwicklungsoptionen in Kulturlandschaft und ausführendem Personal ausgerichtet werden. Erst so würde gegen prekäre Ist-Zustände und Altersarmut gewirkt werden. Temporär verfügbare zusätzliche Förderoptionen auf Bundesebene mit erleichtertem Zugang, die Wichtigkeit der HUG unterstreichende Juryvoten sowie die fortwährenden HUG-positiven Beratungsgespräche unterstützten den gestiegenen Selbstwert und die Zuversicht auf Existenzsicherung trotz grassierender Pandemie. Auf Bundesebene wurde die Verbindlichkeit der HUG für Leuchtturmprojekte mit mehr als 50 Prozent Bundesmitteln manifestiert. Die Zeichen stehen auf langfristige Verbindlichkeit.

Und während sogar tarifliche Anpassung zwischen selbstständigen und Vertragsgebundenen Kolleg*innen diskutiert werden, stagnieren die eingestellten Landesetats oder werden inhaltlich vermengt. Plötzlich wird aus dem HUG-Empowerment eine systemische Abbruchkantengefahr. Die Interessenvertretungen sind weiter gefordert, bei allen Verantwortlichen für Sichtbarkeit und Dringlichkeit zu werben, damit die Freien Darstellenden Künste als professionelle Kunstproduzent*innen und Vermittelnden ihren Wert selbstdefiniert erfolgreich vertreten und einfordern.

Schleswig-Holstein

Landesverband Freie Darstellende Künste in Schleswig-Holstein e. V.

Die Honoraruntergrenze des BFDK wurde 2022 von den Mitgliedern des fdk_sh solidarisch beschlossen, obwohl die Entscheidung besonders für die institutionell geförderten Theater ein finanzielles Risiko dargestellt hat, deren Förderung in der laufenden mehrjährigen Förderperiode nicht entsprechend angepasst werden konnte.

Seit 2022 wurde die Honoraruntergrenze nicht in den Landesförderrichtlinien festgehalten, aber von der Jury als Merkmal für Professionalität von Projektvorhaben eingefordert. Eine geringere Akzeptanz gibt es dagegen auf kommunaler Ebene, besonders in Kommunen mit kleinen Fördertöpfen und wenigen Künstler*innen. Honorarsätze, die aufgrund von Qualifikation, Ausbildung oder langjähriger Berufserfahrung über die Honoraruntergrenze hinausgehen, werden auch von größeren Kommunen meist nicht akzeptiert. Die Honoraruntergrenze gilt als Norm, teilweise als anzustrebendes Ideal, und wird nicht als Untergrenze oder Mindestvergütung wahrgenommen.

Die Einführung der Honoraruntergrenze hat eine Verbesserung der individuellen Honorare im Bundesland Schleswig-Holstein erwirkt und als Referenzrahmen Verhandlungen vereinfacht, aber auch die Konkurrenz um Fördermittel verschärft, da seit ihrer Einführung 2022 keine Erhöhung der Gesamtförderung umgesetzt wurde. Die Überzeichnung des Projektfördertopfes ist dadurch massiv angestiegen und viele Anträge können nicht bewilligt werden. Künstlerisch führt das vermehrt zu kleinen Produktionen mit wenigen Bühnenakteur*innen, Abwanderung von Künstler*innen in andere Bundesländer und erhöhtem Aufwand beim Beantragen von Fördermitteln.

**Thüringen****Thüringer Theaterverband e. V.**

Die HUG ist in Thüringen für keine Sparte eingeführt. Die Regierung besteht seit einem Jahr, wir führten die Gespräche in 2025 zur HUG neu.

Wir haben durch DIE LINKE in 2025 eine kleine Anfrage starten lassen zu diesem Thema. Die Beantwortung durch das Ministerium: 1. keine bestehende Selbstverpflichtung. Es gibt keine Regelungen zur HUG. Das Ministerium geht davon aus, dass sich bei Einführung das Beschäftigungsrisiko verschlechtert. Anpassungsmechanismen sind nicht vorgehen.

Berichte einzelner assoziierter Mitglieder des BFDK

.....

Szenografie-Bund e.V.

Der Szenografie-Bund vertritt die Interessen von Bühnen- und Kostümbildner*innen in der Freien Szene sowie Stadt-, Staats- und Landestheatern. Die Einführung der Honoraruntergrenze durch den BFDK für die Freie Szene war ein wichtiger Schritt. An Stadt-, Staats- und Landestheater gibt es bis heute keine Honoraruntergrenze.

•

Seit den 80er und 90er Jahren arbeiten Kostüm- und Bühnenbildner*innen überwiegend freiberuflich. Mit dieser Entwicklung haben die Institutionen ihre Verantwortung gegenüber diesen Berufsgruppen zurückgenommen. Die Honorare sind deutlich gesunken. Dabei gehören sie zu den Regieteams, die den künstlerisch-konzeptionellen Kern der Darstellenden Kunst bilden. Einige Theater haben hausinterne Vereinbarungen getroffen, etwa zur Gleichbezahlung unabhängig vom Geschlecht oder zu einheitlichen Honoraren. In vielen Häusern fehlt jedoch das Verständnis für die Notwendigkeit von Untergrenzen, tariflichen Regelungen und einer angemessenen Bezahlung freischaffender Künstler*innen.

.....

Dies führt zu einer starken Diskrepanz zwischen Festangestellten und Freien. Steigen die tariflich geregelten Personalkosten ohne zusätzliche Mittel, verringert sich der ohnehin geringe Anteil ungebundener Mittel. Aus diesen Mitteln werden jedoch die freien Mitarbeitenden bezahlt, sodass ihre Honorare weiter sinken. Die aktuellen Kulturkürzungen treffen zusätzlich genau diesen Anteil von 10–15 Prozent und reduzieren die Honorare der Freien weiter. Den sinkenden Honoraren und den zum Teil prekären Arbeitsbedingungen an Stadt-, Staats- und Landestheatern steht keine Honoraruntergrenze gegenüber. Es fehlt zudem an Transparenz über die Bezahlung von festen und freien Mitarbeitenden, sodass Zuschussgebende und Politik weder Kenntnis noch Bewusstsein für die finanzielle Situation freier Mitarbeitender haben.

Bühnen- und Kostümbildner*innen müssen im Gegensatz zu den umsatzsteuerbefreiten Regisseurinnen und Choreografinnen 7 Prozent Umsatzsteuer abführen, die ihnen von Stadt-, Staats- und Landestheatern nicht erstattet wird. In der Freien Szene und an Privattheatern wird die Umsatzsteuer dagegen teilweise erstattet. Eine definierte Untergrenze macht diese Unterschiede sichtbar und schafft Bewusstsein für die zusätzlichen Belastungen freischaffender Bühnen- und Kostümbildnerinnen.



Nach Einschätzung des Szenografie-Bunds wird die Honoraruntergrenze des BFDK in vielen Projekten der Freien Szene eingehalten. Sie wird jedoch unterschritten, wenn Vorgaben der Zuschussgebenden fehlen oder wenn künstlerische Teams ihre Arbeitszeiten zu gering angeben, um Projekte realisieren zu können.

Die Honoraruntergrenze des BFDK zeigt jedoch, dass sie notwendig und umsetzbar ist. Die freie Szene übernimmt hier eine wichtige Vorreiterrolle. Große Häuser unterschreiten zum Teil die Untergrenzen der Freien Szene und bezahlen damit schlechter. Fehlende Untergrenzen und Transparenz im institutionellen Bereich sind ein strukturelles Problem.

Die Erneuerung der Honoraruntergrenzen des BFDK ist angesichts der Inflation, der Entwicklung von Tarifen und des Mindestlohns erforderlich.

Der Szenografie-Bund fordert verbindliche Untergrenzen für alle Produktionen, auch an Stadt-, Staats- und Landestheatern.

Verband Deutscher Puppentheater e. V.

Der VDP spricht für die professionellen Puppenspieler:innen und agiert deutschlandweit. Figurenspieler:innen arbeiten vorwiegend als Einzelkünstler. Die ursprüngliche Einführung der Honoraruntergrenze hat unter Corona für viele Kolleg:innen zu einer Überlebensgrundlage gereicht. Gerade im Bereich der Antragsmöglichkeiten gab es dadurch sichere Grundlagen.

Insgesamt erscheint uns eine neue HUG-Berechnung als Grundlage von Förderungen sinnvoll, bei denen Sachkosten ebenfalls förderfähig sind. Im Alltag der Puppenspieler:innen gibt es jedoch fatale Auswirkungen.

Zum einen handelt es sich um eine HonorarUNTERgrenze, sodass Alter und Berufsdauer unzureichend berücksichtigt werden, zum anderen dürfen bei Gagenzahlung für eine Aufführung die Betriebskosten nicht vergessen werden. Sämtliche Betriebskosten sind durch die HUG nicht abgedeckt, wenn Veranstalter:innen oder Förderer lediglich die Honoraruntergrenze zahlen. Auch bei (Gastspiel-)Förderungen wird das leider oft übersehen. Die der KSK gemeldeten Einkünfte sind lediglich die bereinigten Umsätze. Diese sind bei Zahlung der Honoraruntergrenze von rund 360,00 Euro nach Abrechnung der Betriebskosten weit unter der Mindestlohngrenze.

Wir sind der Meinung, dass eine Honoraruntergrenze, so wie sie beschlossen werden soll, beim Figurenspiel nicht ausreicht. Es ist unbedingt notwendig diese HUG zumindest mit einer deutlichen Erklärung auszustatten, welche den wirklichen Anwendungsbereich aufschlüsselt.

Wir wünschen uns, dass die Betriebskostenumlage auf die Gagen explizit Eingang in die Berechnung findet, da die meisten Künstler:innen diese Kosten ebenfalls ausschließlich aus den Aufführungsgagen tragen müssen.

Eine Honoraruntergrenze kann nur funktionieren, wenn nach Abzug aller Kosten ein auskömmliches Einkommen und eine auskömmliche Rente steht.

**Verband der Theaterautor:innen**

Der VTheA und die HUG: Theaterautor:innen brauchen Honorarstandards

Das assoziierte BFDK-Mitglied VTheA (Verband der Theaterautor:innen) hat im Frühsommer 2024 eine Broschüre veröffentlicht mit dem Titel: „Theaterautor:innen brauchen Honorarstandards“. Der Impuls für diese Broschüre waren die HUG-Empfehlungen des BFDK, die dann auch maßgeblich waren für die inhaltliche Gestaltung.

Die Broschüre, die u.a. an über 200 Theaterleitungen verschickt wurde, beleuchtet anhand von Statistiken und Texten die oftmals prekäre Situation freiberuflicher Dramatiker:innen. Neben der Forderung nach Mindesthonoraren für Autor:innen, die dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Verfertigung des Textes entsprechen, beinhaltet sie zudem beispielhafte Honorarberechnungen auf Basis der Honoraruntergrenzen.

Die Berechnungen zeigen zugleich die breite Palette an Projektbeteiligungen von Theatertexter:innen. Neben klassischen Stück- oder Libretto-Aufträgen gibt es Stückentwicklungen mit und ohne Beteiligung des Ensembles, Adaptionen, Audio-Walks, Theaterserien und Performances.

Eingebettet sind die Berechnungen in vertiefende Texte über das Schreiben als Beruf sowie über den Flickenteppich unterschiedlicher Honorare, Vergütungen, Preisgelder und Stipendien, von denen Autor*innen ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Versendet wurde die Broschüre an Intendanten und Dramaturgien in über 200 Theatern in Deutschland, vor allem auch Staats-, Stadt- und Landestheater. Ein daraus resultierendes Gespräch mit dem Deutschen Bühnenverein steht noch aus.

Ob die Broschüre konkret zu höheren Honoraren geführt hat, lässt sich schwer einschätzen. Sie kann aber die Position von Autor:innen stärken in Gagen-Verhandlungen.

Ein Umdenken scheint hier und da eingesetzt zu haben bei Institutionen, die Preise und Stipendien ausschreiben oder Autor:innen-Honorare als Teil von Projekten bezuschussen. Hier sind die Fördersummen natürlich nicht überall, aber teilweise signifikant gestiegen.

Weitere Infos auch unter: <https://www.vthea.de/> Dort kann man auch die Broschüre downloaden